

## **Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf**

Bezirk Baden, NÖ

**2533 Klausen-Leopoldsdorf 84**

**Tel.:02257/236, Fax.:02257/2364**

Klausen-Leopoldsdorf, 27.12.2017

Amtliche Mitteilung!  
Postgebühr bar bezahlt!

An einen  
Haushalt der Gemeinde

2533 Klausen-Leopoldsdorf

**Betreff:** Hundehaltung

Sehr geehrte Hundehalter!

Aus gegebenem Anlaß möchte ich in Erinnerung rufen, daß Hundehalter eine große Verantwortung sowohl dem Tier als auch den Mitmenschen gegenüber haben.

Sie haben nicht nur dafür zu sorgen, daß ihr Tier sicher verwahrt ist, sondern auch bei Spaziergängen ordnungsgemäß geführt wird und die Exkremente des Hundes unverzüglich beseitigt und entsorgt werden.

Auszug aus dem NÖ Hundehaltegesetz:

Wer einen Hund führt, **muss die Exkremente des Hundes**, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmittel, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen von Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, **unverzüglich beseitigen und entsorgen**.

An diesen genannten Orten **müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb** geführt werden.

Wer gegen diese Bestimmung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu Euro 10.000,-- und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

**Weiters möchte ich auch noch ausdrücklich darauf hinweisen, daß Hundekot in Wiesen die Nahrungskette empfindlich schädigen kann.** Auf landwirtschaftlichen Wiesen wird Silage, Grünfutter oder Heu eingebracht. Die Arbeitsmaschinen nehmen

den festen Hundekot auf, der sich dann im Futter verteilt. Dieses wird für die Tiere ungenießbar. Wenn die Rinder oder auch Pferde das verunreinigte Futter dennoch fressen können gefährliche Parasiten übertragen werden, die die Organe der Tiere angreifen. In der Folge können die Tiere dann verwerfen, bzw. Totgeburten eintreten. **Hundekot ist daher gefährlich für Rinder und Pferde!**

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 6 Abs. 1 NÖ Feldschutzgesetz: Wer unbefugt fremdes Feldgut gebraucht, verunreinigt, beschädigt oder vernichtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 730,-- zu bestrafen. Zum Feldgut gehören landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wie Äcker, Wiesen, Weiden, etc.

**Außerdem gibt es für landwirtschaftliche Flächen wie Wiesen oder Äcker aber auch andere private Grundstücke wie z. B. Hausgärten, grundsätzlich kein freies Betretungsrecht**, wie dies etwa für den Wald nach § 33 Forstgesetz gilt. Werden diese Grundstücke dann trotzdem als „Hundekotzone“ verwendet, so kann sich der Grundeigentümer mittels Besitzstörungsklage zur Wehr setzen. Auch dies kann sehr teuer werden.

Weiters haben Hundehalter auch eine besondere **Verantwortung** für ihre Hunde **gegenüber dem freilebenden Wild**. Hundehalter, die ihre Verwahrung- und Aufsichtspflicht gegenüber ihren Hunden vernachlässigen, sodass diese im Jagdgebiet wildern, revieren, bzw. herumstreunen, machen sich gemäß § 135 Abs. 1, Ziffer 9 des NÖ Jagdgesetzes 1974 strafbar und können wegen dieser Verwaltungsübertretung mit bis zu Euro 15.000,-- bestraft werden.

**Daher meine Bitte an alle Hundehalter:**

**Denken Sie an Ihre Verantwortung und nehmen Sie Rücksicht!**

**Nehmen Sie Ihren Hund an die Leine!**

**Respektieren Sie die Funktion der landwirtschaftlichen Flächen und der privaten Hausgärten, diese sind kein Hundeklo!**

**Hinterlassen Sie öffentliche Flächen so sauber, wie Sie diese vorzufinden wünschen!**

**Sammeln und entsorgen Sie den Hundekot!**

Der Bürgermeister:  
Herbert Lameraner

